

Entlastungsstunden vs. Mehrarbeit

Beitrag von „Meike.“ vom 30. September 2015 17:00

Zitat von Nastavnik

Mir als banalem A13-Fußsoldaten ohne irgendwelche Funktionsstellen oder Personalratstätigkeit sind folgende Regelungen/Traditionen geläufig:

- Lehrer können unentgeltlich bis zu 3 U-Stunden Mehrarbeit pro Monat verpflichtet werden
- ab der 4. U-Stunde muss Ausgleich für alle als Mehrarbeit geleisteten U-Stunden gewährt werden, entweder durch Auszahlung (sofern Mittel vorhanden, was bei uns selten der Fall ist) oder durch Gutschrift auf das Zeitkonto

Kenne Kollegen, bei denen sich über die Jahre bis zum Beginn dieses Schuljahres +4 Stunden angesammelt haben. Diese müssten dann in diesem Schuljahr das Recht haben, z.B. 22 statt 26 Stunden zu arbeiten.

Ich berufe mich hier nicht auf Gesetzestexte. Habe diese Regelungen vielmehr induktiv durch Beobachtungen und Erzählungen erschlossen. Bin aber wie gesagt für jede Quelle dankbar.

Zitat

Lehrkräfte sind nach dem Hessischen Beamtengegesetz (HBG) zur Mehrarbeit, in der Regel in

Form von Vertretungsunterricht, verpflichtet, soweit „zwingende dienstliche Verhältnisse dies

erfordern“ (§ 85 Abs.2 Satz 1). Nach § 44 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des

Landes Hessen (TV-H) gelten die beamtenrechtlichen Regelungen zur Arbeitszeit und damit

auch zur Mehrarbeit auch für tarifbeschäftigte Lehrkräfte.

Für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte beginnt die Abgeltungspflicht ab der vierten in einem Monat

geleisteten Vertretungsstunde. Wird diese Grenze überschritten, ist die gesamte geleistete Mehrarbeit

abzugelten, nicht nur der überschießende Teil.

Alles anzeigen

Hier werden 2 Sachen durcheinander geschmissen. Das obige bezieht sich auf das, was du auch schreibst - nämlich auf die NICHT regelmäßige Mehrarbeit (Vertretung bei Erkrankung, temporäre Engpässe, etc pipapo).

Gerne wird das von SLen auch mal als regelmäßige Verpflichtung herangezogen "Sie müssen ja eh bis zu drei Stunden im Monat mehr, da können Sie ja gleich den Kurs in diesem Halbjahr übernehmen ..." - und NEIN, so kann das nicht verwendet werden. Sollte das üblich sein - ganz fix die Rechtsstelle der Gewerkschaft anrufen, in der man hoffentlich ist.

Die Stunden von denen Trantor spricht, sind die, die als reguläre regelmäßige Überstunden (also etwa als Eratz für einen dauererkrankten Kollegen, der ein halbes Jahr weg ist und dessen Kurs man übernimmt und für den das SSA keinen Ersatz findet) - nach Anhörung - angeordnet werden können und die im nächsten Schuljahr ausgeglichen werden müssen!

Personalräte und auch Kollegen sollten tunlichst darauf achten, dass das nicht synonym verwendet wird und vor allem die Mehrarbeitsstunden aus dem HBG nicht als Erhöhung der Pflichtsundenwochenzahl benutzt werden! Übrigens gilt auch bei diesen:

Zitat

Die geltenden gesetzlichen Regelungen sehen vor, dass der Ausgleich zunächst in Form von

Dienstbefreiung erfolgen soll (§ 85 Abs. 2 Satz 2 HBG). Die Dienstbefreiung muss zu einem

äquivalenten Ausgleich führen, das heißt, sie muss im Schulbereich zu einem entsprechenden

Wegfall von Pflichtstunden führen. Kein äquivalenter Zeitausgleich ist es, wenn - was hin und

wieder versucht wird - Freizeitausgleich in den Ferien gewährt wird oder ein Zeitausgleich

außerhalb der Unterrichtszeit erfolgen soll.

Alles anzeigen